Satzung des Verband des PostVertriebspersonals

Vom Verbandstag 18 April 2024beschlossene Neufassung

81 Name und Sitz

Die am 07. Oktober 1950 in Münster, Westf. neu gegründete Vereinigung führt den Namen Verband des PostVertriebspersonals - Gewerkschaft der Beschäftigten im Konzern der Deutschen Post

Der VdPV hat seinen Sitz in Essen. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- Der VdPV vertritt seine Mitglieder in ihren beruflichen, rechtlichen und sozialen Belangen. (1) (2)
- Der VdPV bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat im Sinne des Grundgesetzes; er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Er kann mit anderen Berufsverbänden, Gewerkschaften und Vereinigungen zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen Abkommen schließen. (3)
- Ziel des VdPV sind die Sicherung und Verbesserung der Postversorgung insbesondere im ländlichen Raum. Weiterhin setzt der VdPV sich für die im § 1 genannten Beschäftigten ein, mit dem Ziel, Arbeitsplätze und soziale Leistungen und den Erhalt des Filialnetzes zu sichern.

§ 3 Mitgliedschaft

- Dem VdPV können beitreten: (1)
 - die bei dem Konzern Deutsche Post DHL versorgungsrechtlich oder a) sozialversicherungspflichtig Beschäftigten; Verbandsmitglieder, die als Mitarbeiter(innen) der Post oder Postbank aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind und anschließend Beschäftigung in einer fremdbetriebenen Postfiliale aufgenommen haben, können im VdPV bleiben, b)
 - ehemalige Angehörige der Deutschen Post DHL und der Deutschen Postbank AG, die das Ziel der Sicherung und Verbesserung der Postversorgung im Filial- und Zustellbereich mitverfolgen wollen.
- Der Beitritt ist schriftlich zu erklären; die Beitrittserklärung ist dem Bundesvorstand über die (2) Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten. Er entscheidet über die Aufnahme nach Anhörung des
- Der Bundesvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen; seine Entscheidung ist (3) (4)
- Zum Zeichen seiner Aufnahme erhält das Mitglied Mitgliedskarte und Satzung. (5)
- Mitgliedskarte und Satzung sind beim Ausscheiden Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben. aus dem VdPV an die

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- Den Mitgliedsbeitrag setzt grundsätzlich der Verbandstag fest. Wenn das Verbandsinteresse eine vorzeitige Beitragsänderung erfordert, kann der Bundesvorstand sie endgültig beschließen. Er hat seinen Beschluss dem nächsten Verbandstag bekannt zu geben und zu begründen.
- Der Mitgliedsbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle im Lastschrifteinzugsverfahren im (2)Voraus erhoben. Er kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erhoben werden. Bei jährlicher Zahlungsweise wird eine Ermäßigung von 5 % gewährt. In Ausnahmefällen wird die jährliche Beitragszahlung über Dauerauftrag ermöglicht.
- Vom 13. Monatsgehalt, von den entsprechenden Vergütungen und dem entsprechenden Lohn (3)wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. (4)
- Der monatliche Beitrag beträgt: Beschluss vom 06.04.2019 (Bestätigungsbeschluss Bundeskongress am 09.04.2022): Erhöhung zum 01.01.2020 um je 1 EUR:
 - 1000,- € Bruttoverdienst € 5,- €
 - Bis 1500,- € Bruttoverdienst € 6,- €

Bis 2000,- € Bruttoverdienst € 8,-€ Über 2000,- € Bruttoverdienst _ 11,- € Für die Dauer von Mutterschutz, von Erziehungsurlaub und der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst wird die Beitragspflicht ausgesetzt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, vom VdPV in dienstlichen und beruflichen Belangen Auskunft und Rat zu begehren und ihn mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen.
- (2) Jedes Mitglied erhält die Fachzeitschrift des VdPV "DIE LANDPOST" kostenfrei.
- (3) Jedem Mitglied wird Rechtsschutz nach § 7 dieser Satzung gewährt.
- Jedem Mitglied ist die Mitgliedschaft in anderen Berufsorganisationen grundsätzlich freigestellt. Der Bundesvorstand kann jedoch aufgrund der Feststellung, dass eine Berufsorganisation den VdPV bekämpft, die Zugehörigkeit zu dieser Organisation für unvereinbar mit der Mitgliedschaft im VdPV erklären.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des VdPV zu beachten, den Mitgliedsbeitrag richtig und rechtzeitig zu entrichten und nach seinen Möglichkeiten den Verband zu fördern und seinen Zielen zu dienen.

§ 6 Zuschuss zur Grabpflege

- (1) Beim Ableben eines Mitgliedes kann als freiwillige Leistung ein Zuschuss zur Grabpflege demjenigen gezahlt werden, der Sterbeurkunde und Mitgliedskarte einreicht. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft des Verstorbenen wie folgt: a) bis zu einem Jahr 50,- (Fünfzig) EUR
 - b) bis zu zwei Jahren 100,- (Einhundert) EUR
 - c) bis zu drei Jahren 150,- (Einhundertfünfzig) EUR
 - d) für jedes weitere Jahr 10,- (Zehn) EUR Höchstens jedoch bis zur Höhe von 500,- €.
- (2) Der nach Abs. 1 a) bis d) ermittelte Betrag verdoppelt sich bei Unfalltod infolge eines anerkannten Dienst- und Arbeitsunfalls und verdreifacht sich bei Unfalltod infolge Ausübung von Verbandstätigkeit.

§ 7 Rechtsberatung und Rechtsschutz

- (1) In Streitfällen, die nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind und das Dienst/-Arbeitsverhältnis, die Tätigkeit für den VdPV oder beamten-, arbeits- und sozialrechtliche Ansprüche betreffen, gewährt der VdPV seinen Mitgliedern Rechtsschutz auf Antrag. Rechtsschutz wird nicht gewährt für Streitigkeiten von Mitgliedern des VdPV untereinander oder mit dem VdPV oder Streitigkeiten von Verbandsorganen untereinander oder mit Mitgliedern. Solche Streitigkeiten sind durch die nächste Bezirksvorsitzenden-Konferenz – durch den Verbandstag, wenn dieser vorher einzuberufen ist – auszuräumen.
- (2) Besteht keine Aussicht auf Erfolg oder stimmt die Darstellung des Sachverhalts mit dem wirklichen Sachverhalt nicht überein, so kann aufgrund endgültiger Entscheidung des Bundesvorstands der Rechtsschutz versagt werden.
- (3) Obsiegt der Antragsteller in dem Rechtsstreit, so hat er seinen Anspruch auf Ersatz der Rechtsbeistandskosten an den VdPV abzutreten.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Too
 - b) Austritt, der vom Mitglied schriftlich zu erklären ist. Die Austrittserklärung ist dem Bundesvorstand über die Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Sie wird mit Ablauf des dem Monat Ihres Eingangs folgenden dritten Kalendermonats wirksam. Für Mitglieder, die bei Ausscheiden aus dem Postdienst ihren Austritt erklären, gilt diese Frist nicht.

- Ausschluss wegen grober Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten, zum Beispiel C) wegen Beitragsrückstandes für mehr als drei Monate. Bei Ausschluss wegen Beitragsrückstandes bleibt der/die Ausgeschlossene für die rückständigen Beiträge Schuldner des VdPV.
- Den Ausschluss beschließt der Geschäftsführende Bundesvorstand. Der Beschluss ist (2)dem/der Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief mit kurzer Begründung unverzüglich mitzuteilen. Ihm steht das Recht der Berufung an den Bundesvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einschreibebriefes zu. Der Bundesvorstand entscheidet endgültig. Bei Behandlung der Berufung und der Beschlussfassung über sie wirken die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes nicht mit.
- Mit Beginn des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber (3)dem VdPV, mit dem endgültig beschlossenen Ausschluss erlöschen sie.

89 Organe

Organe des VdPV sind:

- der Verbandstag a)
- b) der Bundesvorstand
- der Geschäftsführende Bundesvorstand c)
- d) die Bezirksvorsitzenden-Konferenz
- die Bezirksverbände e)

§ 10 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des VdPV. Er setzt sich zusammen aus: a) (1)Bundesvorstand

dem

- b) den Bezirksvorsitzenden
- den stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände. C) Verbandsmitglieder können als Gastdelegierte eingeladen werden; sie haben beratende
- Der Verbandstag findet alle vier Jahre unter der Bezeichnung KONGRESS des Verbandes des (2)PostVertriebspersonals statt. Er wird auf Beschluss des Bundesvorstandes vom Bundesvorsitzenden schriftlich einberufen. In einer Einberufung zu einem Verbandstag kann gleichzeitig für den Fall, dass im Verbandstag die satzungsmäßig angeordnete Beschlussfähigkeit von Anfang an oder bei einzelnen Beschlussgegenständen nicht erreicht wird und die Tagesordnungspunkte nicht abgeändert werden, zu einem weiteren Verbandstag einberufen werden, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der Ladung entsprechend hingewiesen werden. Dieser weitere Verbandstag findet eine Stunde nach der
- Erstversammlung am Versammlungsort der Erstversammlung statt. Ein außerordentlicher Verbandstag kann auf Beschluss des Bundesvorstandes einberufen (3)werden. Er ist einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag auf Einberufung mit Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens 40% der Bezirksverbände gestellt oder unterstützt wird.
- Die Bezirksverbände entsenden gewählte Mitglieder als Delegierte zum Verbandstag. Auf bis zu (4)30 Mitglieder entfällt jeweils 1 Delegierter. Zugrunde gelegt wird die Mitglieder-zahl vom 31.12. des Jahres, das dem Verbandstag vorausgeht. Die Wahl der Delegierten erfolgt als Listenwahl.
- Der Verbandstag ist zuständig, soweit die Zuständigkeit in Verbandsangelegenheiten nicht (5)anderen Verbandsorganen ausdrücklich übertragen ist. Fehlende Zuständigkeitsregelungen werden bis zum nächsten Verbandstag durch Beschlüsse des Bundesvorstandes ersetzt, soweit die Erledigung im wohlverstandenen Verbandsinteresse keinen Aufschub duldet. (6)
- Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Grundsätze der Verbandspolitik und -organisation. a) b)
 - Erlassen, Ergänzen, Ändern der Satzung
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht c) d)
 - Entscheidung über Beschwerden gegen den Bundesvorstand und gegen Bezirksverbände

- e) Entlastung des Bundesvorstandes
- f) Wahl des Bundesvorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für vier Jahre; sie dürfen keinem g) Verbandsorgan angehören. Anschließende Wiederwahl ist nur für einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter zulässig. Der Bundesvorstand hat kein Vorschlags- und kein Stimmrecht. Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung.
- h) Wahl der Verbandstagsleitung
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Verbandstag i)
- Beschlussfassung über die gestellten Anträge j)
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags. k) Bei Entscheidungen des Verbandstages zu d), e) und i) ist der Bundesvorstand nicht stimmberechtigt.
- Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse auch die satzungsändernden einschließlich der (7)Änderung des Verbandszwecks, die Verbandsauflösung ausgenommen – mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtheit seiner (8)Mitglieder erschienen ist. Festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während der Abwicklung der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bestehen.
- (9)Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung, die der Verbandstag gemäß Abs. 6 Buchstabe i) beschlossen hat.
- (10) Über den Verlauf des Verbandstages ist eine von der Tagungsleitung zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen, die die nach Abs. 6 durchzuführenden Wahlen und die sonstigen Beschlüsse nach Inhalt und Abstimmungsergebnis protokolliert.
- Der Verbandstag ist berechtigt, auf Antrag aus seiner Mitte verdiente Mitglieder zu (11)Ehrenmitgliedern und aus dem Amt scheidende Vorsitzende zu Ehrenvorsitzende zu ernennen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, am Verbandstag sowie an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des Geschäftsführenden Bundesvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen; sie sind dazu einzuladen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 11 Bundesvorstand

- Der Bundesvorstand besteht aus: (1)
 - a) der/dem Bundesvorsitzenden
 - drei untereinander gleichberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertretern c) drei b) Beisitzern
 - Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird von der Bezirksleiterkonferenz eine Nachfolgerin/ Nachfolger gewählt .
- Der Bundesvorstand vertritt den VdPV jeweils durch den Bundesvorsitzenden oder einen seiner (2)Stellvertreter (innen).
- Dem Bundesvorstand untersteht die als Bundesgeschäftsstelle bezeichnete (3)Verbandsgeschäftsstelle, der die verbandsnotwendige Büroarbeit obliegt. Er setzt einen Geschäftsstellenleiter ein. Die Bundesgeschäftsstelle ist zugleich Redaktion der Verbandszeitung "DIE LANDPOST".
- (4) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
 - Einberufung des Verbandstages
 - Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichts auf dem Verbandstag b)
 - Verwendung der Finanzmittel, soweit es nicht um Beschaffung des laufenden C) Geschäftsbedarfs geht
- Der Bundesvorstand darf zwischen den Verbandstagen Beschlüsse in Angelegenheiten fassen, (5) die dem Verbandstag vorbehalten sind, wenn es das wohlverstandene Verbandsinteresse

- erfordert. Solche Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den jeweils folgenden Verbandstag, wenn sie weiterhin Gültigkeit haben sollen.
- Der Bundesvorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder der/dem von ihm beauftragten Stellvertreter(in) einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als 50% der Mitglieder des Bundesvorstands es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte In der Einberufung zur Tagung des Bundesvorstandes kann gleichzeitig für den Fall, dass im Bundesvorstand die satzungsmäßig angeordnete Beschlussfähigkeit von Anfang an oder bei einzelnen Beschlussgegenständen nicht erreicht wird und die Tagesordnungspunkte nicht abgeändert werden, zu einer weiteren Tagung des Bundesvorstandes einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der Ladung entsprechend hingewiesen werden. Diese weitere Tagung des Bundesvorstandes

findet eine Stunde nach der Erstversammlung am Versammlungsort der Erstversammlung statt. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen (7)Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (8)

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während der Abwicklung der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bestehen.

Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung. (9)

§ 12 Geschäftsführender Bundesvorstand

(6)

- Der Geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem Bundesvorstand ohne die Beisitzer. (1)
- Der Geschäftsführende Bundesvorstand regelt in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem (2)Leiter der Bundesgeschäftsstelle die Einzelheiten seiner Beschäftigung. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.
- Zur Entlastung des Geschäftsstellenleiters können Verbandsmitglieder als Sachbearbeiter (3)eingesetzt werden. Sachgebiete, Wochenarbeitszeit und Vergütung sind durch schriftliche Vereinbarung zu bestimmen. Der Bundesvorsitzende kann solche Sachbearbeiter innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit zu Sitzungen von Verbandsorganen einladen; sie haben beratende Stimme.
- Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist zuständig für alle Verbandsangelegenheiten, soweit (4)sie nicht dem Verbandstag oder dem Bundesvorstand ausdrücklich vorbehalten sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere: a)
 - die laufenden berufspolitischen, verbandspolitischen und verbandsorganisatorischen Angelegenheiten b)
 - Schriftwechsel und Verhandlungen mit den wie in § 1 genannten Bereichen
 - Herausgabe der VdPV Fachzeitschrift "DIE LANDPOST" C)
 - Durchführung der Beschlüsse der übrigen Organe des VdPV. d)
- Der Geschäftsführende Bundesvorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Bundesvorsitzenden (5)oder der/dem von ihm beauftragten Stellvertreter(in) einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Der Geschäftsführende Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der (6)abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit (7)seiner Mitglieder erschienen ist. Festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während der Abwicklung der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bestehen. Kommt eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so wird der Geschäftsführende Bundesvorstand in Anbetracht der geringen Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb von 2 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis erneut einzuberufen, dass er dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. (8)
- Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung.

§ 13 Bezirksvorsitzenden-Konferenz

Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Bezirksvorsitzenden oder den beauftragten Vorsitzendenvertretern a) b)
- dem Bundesvorstand.

(2)

Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie Er wird vom Bundesvorsitzenden oder der/dem von ihm beauftragten Stellvertreter(in) einberufen. Eine außerordentliche Bezirksvorsitzenden-Konferenz muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Bezirksvorsitzenden es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte In der Einberufung zur Bezirksvorsitzenden-Konferenz kann gleichzeitig für den Fall, dass in der Bezirksvorsitzenden-Konferenz die satzungsmäßig angeordnete Beschlussfähigkeit von Anfang an oder bei einzelnen Beschlussgegenständen nicht erreicht wird und die Tagesordnungspunkte nicht abgeändert werden, zu einer weiteren Bezirksvorsitzenden Konferenz einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der Ladung entsprechend hingewiesen werden. Diese weitere Bezirksvorsitzenden-Konferenz findet eine Stunde nach der Erstversammlung am

Versammlungsort der Erstversammlung statt. Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz wird auf Beschluss des Geschäftsführenden (3)Bundesvorstands vom Bundesvorsitzenden oder der/dem von ihm beauftragten Stellvertreter(in) einberufen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. (4)

- Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während der Abwicklung der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bestehen. (5)
- Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung.
- Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz hat folgende Aufgaben: (6)
 - Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstandes und Abstimmung darüber
 - Entgegennahme des geprüften Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr b) und Abstimmung darüber c)
 - Entgegennahme und Erörterung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr und Abstimmung darüber d)
 - Die Bezirksvorsitzenden-Konferenz kann Vorschläge und Anträge an den Bundesvorstand zu allen Verbandsangelegenheiten einbringen. Die gefassten Beschlüsse sind für den Bundesvorstand bindend. Die Anträge an die Bezirksvorsitzenden-Konferenz müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Konferenz dem Bundesvorstand (Bundesgeschäftsstelle) schriftlich vorliegen. e)
 - ein gewählter Vertreter der Bezirksvorsitzenden-Konferenz erstattet dem Verbandstag einen Tätigkeitsbericht. Er darf dem Geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Er ist auf der letzten Sitzung der Bezirksvorsitzenden-Konferenz vor einem Verbandstag zu

§ 14 Bezirksverbände

- Die Bezirksverbände ordnen ihre Geschäfte nach dieser Satzung, der VdPV-Geschäftsordnung und ggf. ergänzenden Richtlinien des Bundesvorstandes, die der einzelne Bezirksverband erweitern kann. Die Bezirksverbände sind dem Bundesvorstand verantwortlich und haben dem Bundesvorsitzenden sowie der/dem von ihm beauftragten Stellvertreter(in) auf Verlangen alle abgefragten Auskünfte zu geben. (2)
- Organe der Bezirksverbände sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Bezirkstag.
- Der Bezirksvorstand besteht aus: (3)
 - der/dem Vorsitzenden

- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden b)
- der/dem Schriftführer(in)/der/dem Kassenführer(in) c)
- d) zwei Beisitzer(innen)
- die Ämter Schriftführer(in) und Kassenführer(in) sollen in Personalunion wahrgenommen e) werden. Als Vertreter der Schriftführerin/des Schriftführers und der Kassenführerin/des Kassenführers wird ein Beisitzer bestimmt.

Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von vier Jahren erstmals in der Mitte zwischen den Kongressen gewählt.

Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf. Er wird von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen (4) Auftrag von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder erschienen ist. Festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt während der Abwicklung der Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder erhalten. Kommt eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, so ist der Bezirksvorstand in Anbetracht der geringen Zahl der Vorstandsmitglieder innerhalb von 2 Wochen mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis erneut einzuberufen, dass er dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung.

- Der Bezirkstag findet einmal in jedem Jahr statt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: (5)
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht, Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
 - b) Entlastung des Bezirksvorstands
 - C) Wahl des Bezirksvorstands
 - Wahl der Kassenprüfer sie dürfen dem Bezirksvorstands nicht angehören d)
 - Wahl der Delegierten zum Verbandstag. e)
- Der Bezirkstag wird durch die/den Bezirksvorsitzende(n) bzw. in deren/dessen Auftrag durch (6)seine(n)Stellvertreter(in) einberufen. Geschieht das nicht, so beruft ihn ein(e) Vertreter(in) des Bundesvorstands ein. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Bezirksmitglieder erschienen ist.

Im Übrigen gilt die VdPV-Geschäftsordnung.

Kommt auf einem Bezirkstag aufgrund geringer Teilnehmerzahl oder mangels Bereitschaft zur Kandidatur ein Bezirksvorstand nicht zustande, so hat der Versammlungsleiter im Benehmen mit den teilnehmenden Mitgliedern aus deren Mitte eine(n) Vertrauensfrau/Vertrauensmann zu bestimmen. Sie/er wird in den Vorstand eines angrenzenden Bezirks des jeweiligen Bundeslandes kooptiert. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 15 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des VdPV hat die zu bestimmenden Fristen zu regeln, insbesondere Einberufungs- und Antragsfristen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des VdPV ist das Kalenderjahr.

§ 17 Verbandszeitung

Verbandszeitung des VdPV ist die Fachzeitschrift "DIE LANDPOST".

§ 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VdPV haftet das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die durch die Satzung festgelegten Mitgliedsbeiträge begrenzt.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des VdPV ist dem Verbandstag vorbehalten. Er hat sie mit der Mehrheit von 80 v. H. der satzungsgemäßen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags (§10) zu beschließen und zugleich über die Verwendung des Verbandsvermögens zu entscheiden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung der Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Ibbenbüren, 03.12.2013